

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/233/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Ute Gross

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Änderung der Betriebszeiten zum Betrieb der Brecheranlage auf dem Grundstück Wolkersdorfer Berg, Fl.Nr. 656, Gemarkung Wolkersdorf

Anlagen:

1. Schreiben der Fa. Maringer GmbH & Co KG
2. Lageplan-Luftbild
3. Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	16.01.2018	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zum Betrieb der mobilen Brecheranlage mit den geänderten Betriebszeiten wird erteilt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Gilch & Wittmann GdR beantragte mit Antrag vom 31.10.2002 die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer mobilen Recyclinganlage (Brecheranlage) in der ehemaligen Sandgrube Maringer. In der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 17.02.2003 wurde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Am 22.04.2003 stellte die Fa. Maringer GmbH & Co KG einen Eilantrag zur Neubehandlung im PBA. In der Sitzung am 02.06.2003 wurde wiederholt das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Auf Grundlage dieser Entscheidung wurde am 06.08.2003 der Antrag auf Betrieb der mobilen Brecheranlage mit Bescheid durch das Umweltamt abgelehnt. Gegen diesen Bescheid wurde am 03.09.2003 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. In der PBA-Sitzung vom 15.09.2003 wurde das Rechtsreferat ermächtigt, einen Vergleich abzuschließen. In diesem wurden u.a. die beschränkten Betriebszeiten festgelegt.

Die bisher betriebene Anlage soll nun durch eine modernere Anlage ersetzt werden. Hierzu wurde erneut ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt, in welchem eine Erweiterung der Betriebszeiten beantragt wurde.

II. Sachvortrag

Der Fa. Maringer GmbH & Co. KG, Wolkersdorfer Berg 1a, 91126 Schwabach wurde am 07.07.2004 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Brecheranlage auf dem Grundstück Fl.-Nr.656, Gemarkung Wolkersdorf mit folgenden Betriebszeiten erteilt:

„Die mobile Brecheranlage darf an diesem Standort nur maximal 2 mal 6 Wochen jährlich betrieben werden. Diese 2 mal 6 Wochen sind jährlich in folgenden Zeiträumen, **01. Oktober bis 20. Dezember** und **01. Februar bis 30. April**, einzubringen. Der tatsächliche Beginn und das Ende der Brecherarbeiten sind dem Umweltschutzamt jeweils schriftlich anzuzeigen.“

Im Antragschreiben vom 11.10.17 wird um eine flexiblere Aufteilung der genehmigten jährlichen Betriebszeiten des Brechers (60 Tage im Jahr) gebeten.

Die Brecherarbeiten sollen **künftig während des ganzen Jahres durchgeführt werden können, wobei alle Sonn- und Feiertage, Samstage und auch die Schulferien ausgenommen bleiben sollen**. Der Betrieb erfolgt weiterhin nur montags bis freitags, jeweils im Zeitraum von 7 Uhr bis 18 Uhr.

Die bisher genehmigte Höchstzahl der Betriebstage des Brechers von 2 mal 6 Wochen bzw. 60 Arbeitstage wird auch künftig nicht überschritten. Der Beginn der jeweiligen Arbeitszeiten wird vorher beim Umweltschutzamt angezeigt.

Der Antrag wird damit begründet, dass die bisher festgelegten Betriebszeiten auf zwei mal 6 Wochen pro Jahr in den Zeiträumen 01. Oktober bis 20. Dezember und 01. Februar bis 30. April mit den betrieblichen Anforderungen häufig nicht vereinbar seien. Dies vor allem deshalb, da das Fachpersonal für die Bedienung der Maschinen nicht durchgehend zur Verfügung stehe und die mobile Brecheranlage zu nicht vorhersehbaren Zeiten bei Abbruchmaßnahmen an anderer Stelle zum Einsatz kommen müsse.

III. Stellungnahmen

Stellungnahme des Umweltschutzamtes:

Bei der Anlage kommt zukünftig eine neue Brecheranlage der österreichischen Fa. Rubble Master zum Einsatz, die mit einem Schalleistungspegel von 108 dB nicht lauter ist als ein großer Bagger oder Radlader und wesentlich weniger Schallemissionen verursacht als die bisher betriebene Anlage. Der subjektive Schalleindruck bestätigt dies. Die nächste Wohnbebauung befindet sich nördlich in ca. 500 m Entfernung (Breitenfeldstraße, Wolkersdorf). Zusammen mit den Geräuschemissionen von anderen Maschinen und Fahrzeugen (Bagger, Siebanlage, LKW-Verkehr) errechnet sich (bezogen auf die Beurteilungszeit am Tag) am Immissionsort Breitenfeldstraße ein Beurteilungspegel von ca. 45 dB(A). Der nach TA Lärm hier zulässige Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) wird also um 10 dB(A) unterschritten. Eine zeitliche Beschränkung auf bestimmte Wochen des Jahres lässt sich durch Vorgaben von Lärmschutzvorschriften nicht herleiten.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Erforderliche Auflagen und Nebenbestimmungen werden in den Bescheid aufgenommen.

Stellungnahme des Amtes für Stadtplanung und Bauordnung:

Das Anwesen liegt im sog. genannten Außenbereich nach § 35 BauGB. Die planungsrechtliche Zulassung beurteilt sich aufgrund der Lage und der Art der beantragten Nutzung nach § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt vor, da es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt, die dem Flächennutzungsplan widerspricht.

Im Flächennutzungsplan ist die beantragte Fläche als Konzentrationszone für Abgrabung oberflächennaher, nicht energetischer Bodenschätze, sowie als Fläche für Wald und Aufforstung dargestellt. Die Brecheranlage selbst ist jedoch als gewerbliche Anlage zu bewerten.

Hinsichtlich der Grundsätze und Ziele der Raumordnung erfolgt eine entsprechende Beteiligung im Verfahren durch Amt 26.

Da die mobile Brecheranlage lediglich befristet bis zum Abschluss des Sandabbaus genehmigt wird, die Errichtung an dieser Stelle im Außenbereich als sinnvoll betrachtet wird, und von Seiten des Umweltamtes keine Bedenken bestehen, wird die Nutzung an der beantragten Stelle befürwortet. Es wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

III. Kosten

Es entstehen keine Kosten.